

Durchführung des „ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGEPLANS“

**an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“,
wie nach Rundschreiben des Kanzlers vom 28.5.1998 verfahren werden soll**

Verfasser: Dr. med. Glüer, Betriebsärztlicher Dienst der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
in Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieur Herrn W. Günther, der Hochschulleitung, Personalrat
und der Schwerbehindertenvertretung der Tierärztlichen Hochschule Hannover (1998)

überarbeitet im Dezember 2006

Einleitung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind Teil des Arbeitsschutzkonzepts.

Sie dienen dem Ausschluss bzw. der Früherkennung von Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen bei exponierten MitarbeiterInnen. Sie werden in Verbindung mit einer Beratung über adäquates Verhalten am Arbeitsplatz hinsichtlich der gesundheitlichen Gefährdung durchgeführt.

So wirken sie bei der Senkung des Krankenstandes mit. Daneben ergeben sich für den Betriebsarzt Hinweise über etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung der vorgesehenen Tätigkeit an Arbeitsplätzen.

Die Untersuchungen tragen dadurch zur Erfüllung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und zur Pflege der Personalressourcen bei.

Spezielle, standardisierte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (sogenannte „G-Untersuchungen“) sind vom Arbeitsschutzrecht dort verbindlich vorgeschrieben, wo die Gefährdung bzw. die Beanspruchung am Arbeitsplatz ein bestimmtes Ausmaß überschreitet.

Die Einschätzung des Expositions- und Gefährdungsausmaßes an der Tierärztlichen Hochschule wird wiederholt gemeinsam von Betriebsarzt, Sicherheitsingenieur und der Leitung der jeweiligen Hochschuleinrichtungen vorgenommen.

Die folgenden Abschnitte regeln

- im Teil A Art und Umfang der Vorsorgeuntersuchungen, klären die Art der Ergebnismitteilung unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und zeigen Konsequenzen der Untersuchungsergebnisse auf.
- Im Teil B werden Organisation und Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen dargestellt.

A Art der Vorsorgeuntersuchungen

Eine **Rechtsverbindlichkeit** arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen besteht gemäß EU-Recht, der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV V A4), der StrahlenschutzVO, der GentechniksicherheitsVO, BiostoffVO, GefahrstoffVO und der BildschirmarbeitsVO.

Bei den im Folgenden angeführten sozialversicherten Beschäftigtengruppen der Tierärztlichen Hochschule sind die Untersuchungen wegen ihres Expositionsmaßes durchzuführen.

Die Erste Untersuchung hat

→ bei TierpflegerInnen wie TierarzthelferInnen, Tierpfleger- und Tierarzthelferauszubildenden), Kraftfahrern und Spülküchenarbeit rechtzeitig **vor Antritt**,

→ bei anderen Untersuchungspflichtigen **zeitnah zum Antritt** der Tätigkeit zu erfolgen.

Nachuntersuchungen sind später zum festgelegten Zeitpunkt durchzuführen.

Nach Gesetzeslage dürfen Arbeitgeber Personen ohne die bescheinigte spezielle Vorsorgeuntersuchung mit den jeweiligen gefährdenden Arbeiten nicht beschäftigen. Dies gilt sogar, wenn Mitarbeiter die Untersuchung selbst ablehnen. Zumindest müssen sie einem Gespräch mit dem Betriebsarzt zustimmen, bei dem die weitere Vorgehensweise ausgelotet werden kann!

Die ärztliche Schweigepflicht bleibt auch bei Vorsorgeuntersuchungen gewahrt. Das dem Arbeitgeber mitzuteilende **Untersuchungsergebnis** lautet lediglich:

„Gesundheitliche Bedenken: ja - nein“. „Nein“ (das Ergebnis in >95% d. Untersuchungen!) bedeutet, dass die gesundheitliche Belastung bzw. Exposition, so wie sie aktuell am Arbeitsplatz für diese MitarbeiterIn besteht, aus arbeitsmedizinischer Sicht weiterhin möglich ist.

Es ist zu erkennen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen primär einen beratenden und dokumentierenden Charakter haben. An ein Ausleseverfahren ist nicht gedacht, außer an Arbeitsplätzen, an denen die Arbeitssicherheit gefährdet ist (z.B. Alkoholabhängiger im Isotopenlabor) oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bei der speziellen Belastung bestehen (z.B. medizinische Bedenken gegen Tragen von Atemschutzmasken).

Die Äußerung: „Gesundheitliche Bedenken : Ja“ macht die Rücksprache mit der betroffenen Person erforderlich, bevor der Arbeitgeber aufgefordert wird, als Konsequenz organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen gemeinsam mit der betroffenen Person, Betriebsarzt und Sicherheitsingenieur abzuleiten („**Verhältnisprävention**“).

Steht das persönliche gesundheitliche Verhalten im Vordergrund, werden im persönlichen betriebsärztlichen Gespräch die möglichen Präventionsmaßnahmen für eine individuelle Risikoreduktion („**Verhaltensprävention**“) nur der/m betroffenen Beschäftigten vorgeschlagen.

Spezielle Gefährdungen an der Tierärztlichen Hochschule:

1.1. Rechtsverbindliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Infektionskrankheiten (Eine Untersuchung ist bei möglichem, direktem Kontakt mit bestimmten Infektionserregern (Faustregel „an mehr als 60 Tagen im Jahr“) verbindlich):

- a) alle TierpflegerInnen wie TierarzthelferInnen (und –Azubis), TierärztInnen und UnterassistentInnen der Kliniken für Rinderkrankheiten, für Pferde, für kleine Haustiere, für kleine Klauentiere, für Zier-/Wildvögel und für Geflügel
- b) technische Angestellte, Raumpflegerinnen und TierärztInnen z.B. der Institute für Pathologie (Sektionsbereich), für Anatomie (Präparierkurs), der Außenstelle für Epidemiologie in Bakum, des Institutes für Parasitologie (Tierhaus, Toxoplasmoseforschung) z.T. MitarbeiterInnen in Kotlaboratorien.

Bei den übrigen MitarbeiterInnen erfolgt die Untersuchung nur auf eigenen Wunsch nach Absprache (im Rahmen der Sprechstunde)

Untersuchungsumfang (G 42):

- Untersuchung auf Immunkompetenz, Disposition für Hauterkrankung und allergische Diathese
- Serologie/Spezifische Untersuchungen bei besonderer Indikation (z.B. Tuberkulose, Antikörpertiter).
- Schutzimpfung (Tollwut, Hepatitis B) nur nach Absprache mit der Institutsleitung.

Lärm (Äquivalenzpegel über 80 dB(A)):

- a) TierpflegerInnen wie TierarzthelferInnen (und –Azubis), TierärztInnen (z.B. Klinik für kleine Haustiere, für Rinderkrankheiten und für kleine Klauentiere, Institute für Tierernährung und für Parasitologie)
 - b) Lehr- und Forschungsgut Ruthe (Schweinemeister, Landmaschinenfahrer)
 - c) weitere lärmexponierte Personen, z.B. Tischler, Schlosser, Schmiede, Gärtner
- Untersuchung der übrigen Mitarbeiter nur auf eigenen Wunsch

Untersuchungsumfang (G 20):

Audiometrie, Otoskopie

Untersuchung bei Umgang mit kanzerogenen, mutagenen oder teratogenen Gefahrstoffen wie Cytostatika, DMBA, DAB, Ethidiumbromid, TCDD:

Untersuchungsumfang:

Klinische Untersuchung, allgemeine Laboruntersuchung, evt. BAT-Messung, weitere Spezialuntersuchungen

Atemschutzträger - (Wiederholtes Benutzen einer Gasfiltermaske - kurz- wie langfristig):

z.B.:a) Technische Angestellte im chemischen Institut (Lösemittelausgabe),
b) Personen, die Sonderabfälle umfüllen,
c) Technische Angestellte des Anatomischen Institutes (Präparatekeller - Formaldehydexposition) und des Instituts für Pathologie (Formalinraum)
d) Raumesinfektion mit Gas, Sprühdesinfektion mit aldehyd- oder Halogen-KW haltigem Mittel
z.B. TierpflegerInnen der Geflügelklinik, des Institutes für Virologie, Schweinemeister des Lehrgutes Ruthe, Raumesinfektor der Pferdeklinik
Untersuchung der Übrigen nur auf eigenen Wunsch (im Rahmen der Sprechstunde).

Untersuchungsumfang (G 26-II):

Lungenfunktionsprüfung, klinische Untersuchung.

Umgang mit radioaktiven Stoffen/ ionisierender Strahlung:

-Bei Einstufung als Kategorie B-Person durch den Strahlenschutzbeauftragten:

Nur Erstuntersuchung.

-Bei Einstufung als Kategorie A-Person durch den Strahlenschutzbeauftragten:

Erst- und Nachuntersuchung (jährlich).

(-Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen in nur geringfügigem Ausmaß sind andere Maßnahmen, z.B. die dosimetrische Überwachung, ausreichend)

Untersuchungsumfang (Untersuchung gemäß Strahlenschutz-/Röntgenverordnung):

klinische Untersuchung, Labor.

Untersuchung bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen:

Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen sind zwingend vorgeschrieben ab der Stufe „S 2“.

Untersuchungsumfang (G 43):

Abhängig von der Art der Arbeiten und der Mikroorganismen – i. d. Regel

-Untersuchung auf Immunkompetenz, auf Disposition für Hauterkrankung und auf allergische Diathese

Untersuchung bei Auslandsaufenthalt

Bei dienstlichem Auslandsaufenthalt / Dienstreise in Ländern mit niedrigem hygienischem Standard oder mit tropischem Klima. Bei Bedarf auch Rückkehreruntersuchung.

Untersuchungsumfang (G 35):

Untersuchung möglichst schon **2 Monate vor Abreise !!**

Reisemedizinische Beratung, Impfplan/-beratung, bei Bedarf klinische Untersuchung, Labor.

Untersuchung bei Bildschirmarbeit:

a) Der Arbeitgeber hat allen MitarbeiterInnen, die täglich am Bildschirm arbeiten, die Möglichkeit, diese Untersuchung in Anspruch zu nehmen, anzubieten.

Eine Pflicht zur Teilnahme leitet sich aus dem Arbeitsschutzrecht nicht ab.

Untersuchungsumfang (G 37):

Sehtest, Beratung zur ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend Bildschirmarbeitsverordnung.

1.2. Weitere, für die Tierärztliche Hochschule verbindliche Vorsorgeuntersuchungen:

Folgende Vorsorgeuntersuchungen werden durch die Hochschulleitung für innerbetrieblich verbindlich erklärt, weil sie aus Sicherheitsgründen sinnvoll sind, und/oder sich aus gesundheitlichen Gründen eine Vorsorge- bzw. Früherkennungsuntersuchung unbedingt empfiehlt:

Fahrtätigkeit

Untersuchung der als Kraftfahrer eingestellten Mitarbeiter und weiterer Beschäftigter, die Dienstfahrzeuge regelmäßig führen (nach Ermessen des Institutsleiters unter Berücksichtigung der Fahrhäufigkeit und gesundheitlicher Fragen)

- a) Berufskraftfahrer und weitere namentlich genannte MitarbeiterInnen der Einrichtungen
- b) Boten/Fahrer der Verwaltung
- c) Landmaschinenfahrer des Lehr- und Forschungsgutes Ruthe

Untersuchungsumfang (G 25):

Sehtest, klinische Untersuchung, bei Indikation Blutuntersuchung

Eine Erstuntersuchung („Eignungsuntersuchung“) hat (rechtzeitig) vor Antritt der Tätigkeit zu erfolgen.

Nachuntersuchungen werden ebenfalls durchgeführt.

Wird von der Institutsleitung diese Untersuchung bei einer Person veranlasst, so muss konsequenterweise die Gewährung oder Verlängerung der innerbetrieblichen Fahrerlaubnis vom Vorliegen des aktuellen Untersuchungsergebnis: „*keine medizinischen Bedenken...*“ abhängig gemacht werden.

Bestehen medizinische Bedenken, weil die Kriterien nach dem berufsgenossenschaftlichen Untersuchungsgrundsatz G 25 und nach dem für die StVZO maßgeblichen Gutachten „Gesundheit und Kraftverkehr“ nicht ausreichend erfüllt werden, oder untersagt ein Mitarbeiter dem Betriebsarzt die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses, sind die gesundheitlichen Voraussetzungen für die innerbetriebliche Fahrerlaubnis solange nicht gegeben, bis die gravierenden medizinischen Bedenken ausgeräumt werden können (z.B. Bewusstseinsstörungen, mangelhafte Sehleistung, Sucht), und das erforderliche Gesundheitszeugnis des Betriebsarztes vorliegt.

Für betroffene Mitarbeiter besteht rechtlich der Anspruch auf ein arbeitsmedizinisches Gegengutachten.

Orthopädische Untersuchung:

a) TierpflegerInnen wie TierärzthelferInnen (und –Auszubildende); z.T. TierärztInnen, technische MitarbeiterInnen z.B. wie Gärtner, Handwerker, RaumpflegerInnen.

Andere Mitarbeiter, bei denen der Bedarf nach einer orthopädischen Untersuchung besteht, können sich im Rahmen der betriebsärztlichen Sprechstunde vorstellen.

Eine Erst-(Eignungs-)untersuchung hat bei diesen Personen vor, z.T. zeitnah zum Antritt der Tätigkeit stattzufinden. Das Vorhandensein etwaiger gravierender medizinischer Bedenken wird der Personalabteilung mitgeteilt.

Nachuntersuchungen sind obligatorisch, im Fall von medizinischen Bedenken wird dies dem Arbeitgeber jedoch nur mit Zustimmung der/s MitarbeiterIn mitgeteilt. Hier entfällt der „Auslesecharakter“.

Untersuchungsumfang (G 46):

klinische Untersuchung

Hautbelastung

a) RaumpflegerInnen

b) Überwiegend in Spülküchen oder Sterilisationsbereichen fest beschäftigte MitarbeiterInnen (z.B. Klinik für Rinder, Institute für Reproduktionsmedizin, für Mikrobiologie, für Pathologie, für Virologie, für Tierernährung und der Zentrumsabteilungen für Lebensmittelwissenschaften)

c) Tierpfleger und Auszubildende

d) Träger von Latex- /Gummihandschuhen bei regelmäßiger Tragedauer länger als 2 Stunden täglich (z.B. Operationspersonal)

Weitere Beschäftigte, die für eine Untersuchung der Haut bedarf sehen, können sich im Rahmen der betriebsärztlichen Sprechstunde vorstellen.

Untersuchungsumfang (G 24):

klinische Untersuchung

Eine Erstuntersuchung (Eignungsuntersuchung) ist bei den unter a) bis c) genannten Gruppen (rechtzeitig) vor Antritt der Tätigkeit zum Ausschluss von Bewerbern aus gravierenden medizinischen Gründen durchzuführen.

Nachuntersuchungen sind obligatorisch, im Fall von medizinischen Bedenken wird dies dem Arbeitgeber jedoch nur auf Wunsch des/r MitarbeiterIn mitgeteilt. Hier entfällt der „Auslesecharakter“.

1.3. Arbeitsmedizinische Untersuchungen aus besonderem Anlass zu Zeiten der betriebsärztlichen Sprechstunde:

a) Auf Wunsch des Mitarbeiters z.B.

-bei gesundheitlichen Beschwerden, die in Verbindung mit der arbeitsbedingten Belastung gebracht werden.

-im Rahmen der „offenen“ Sprechstunde bspw. zur Vorsorgeuntersuchung (Herz-Kreislauf, 'Rheuma', Stressbewältigung, Hauterkrankungen)

b) Auf Wunsch des Arbeitgebers aus Gründen der Fürsorgepflicht.

Ein Untersuchungsergebnis wird in diesen beiden Fällen nur auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Mitarbeiters weitergeleitet.

B Zur Organisation und Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen:

1. Allgemeines:

Zur Regelung organisatorischer Fragen (Mitarbeiterauswahl, Terminierung, Verwahrung der ärztlichen Bescheinigung) wird gebeten, dem Betriebsarzt jeweils eine(n) AnsprechpartnerIn zu benennen (z.B. Sekretariat).

Beschäftigte, die am Arbeitsplatz einer oder mehreren Gefährdungen im Sinne der Berufsgenossenschaft ausgesetzt sind, fallen unter eine oder mehrere Vorgaben, genannt Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (abgekürzt „G-Untersuchungen“). Mehrere G-Untersuchungen bei der selben Person lassen sich meist in einen einzigen Untersuchungsgang zusammenfassen, zumal sie sich inhaltlich teilweise überschneiden.

Als Nachuntersuchungsfrist ist der Zeitraum von 1 bis 3 Jahren sinnvoll und vorgeschrieben (Spielraum besteht in Abhängigkeit vom tatsächlichen Gefährdungsausmaß und von der individuellen Disposition). Verkürzt werden muss die Frist nach längerer Erkrankung der Person, wenn nach der Genesung die Gefahr einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber der Gefährdung am Arbeitsplatz besteht.

Die Ergebnismitteilung ist auf Seite 2 ausführlich besprochen worden.

2. Auswahl der zu untersuchenden MitarbeiterInnen:

Der Betriebsarzt erhält von jedem Institut zu Jahresanfang eine alphabetische Namenliste aller MitarbeiterInnen mit Angabe von Tätigkeit/Funktion und - möglichst einen Vermerk bei MitarbeiterInnen mit befristeten Verträgen von unter 1 Jahr. Der Untersuchungsumfang orientiert sich an der gemeinsam erarbeiteten Gefährdungsanalyse des jeweiligen Instituts.

Bei allen Neueinstellungen sozialversicherungspflichtiger MitarbeiterInnen ist der zu den Einstellungsunterlagen gehörende Gefährdungs-Fragebogen (s. Anhang der Anweisung des Kanzlers vom 28.5.1998) auszufüllen und dem Betriebsarzt über die Personalverwaltung umgehend zuzuleiten. (Internet: http://www.tiho-hannover.de/einricht/vw/forms/betriebsarzt_neueinstellung.pdf).

Untersuchungstermine werden zwischen dem jeweiligen Institut und dem Betriebsarzt abgestimmt, wobei der Arbeitsablauf im Institut bestmöglich berücksichtigt werden wird.

Der Untersuchungsort liegt nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zum Institut, um Wegezeiten kurz zu halten (Betriebsarztzimmer TiHo-Tower, Betriebsarztzimmer am Bi-Damm; in besonderen Fällen auch direkt im Institut).

3. Untersuchungsbescheinigung, Vorsorgedatei, Terminierung von Nachuntersuchungen

Die ärztliche Bescheinigung, welche das Gesamtergebnis der Untersuchung und etwaige Hinweise zur Gestaltung des Arbeitsplatzes mitteilt, geht dem Personalbüro und dem jeweiligen Institut zu. Betroffene MitarbeiterInnen sind berechtigt, ihre Bescheinigungen auf Wunsch einzusehen/zu kopieren.

Der Durchschlag ist von der Personalverwaltung alphabetisch abzulegen.

Das Original ist im jeweiligen Institut zur Kenntnis zu nehmen und sollte dort anhand des nächsten Nachuntersuchungstermines abgelegt werden, so dass Mitarbeiter später mit geringem Aufwand zur Nachuntersuchung angemeldet werden können. In der Regel reicht dann ein Anruf beim Betriebsarzt zum Quartalsbeginn (tel 8150: „Bitte um Untersuchungstermine für x Personen“) !

Die ärztlichen Bescheinigungen sind so sicher zu verwahren, dass Unbefugte sie nicht einsehen können.

gez. Dr. M. Glüer, Betriebsärztlicher Dienst der Tierärztlichen Hochschule Hannover